

**Verordnung  
zur Jahresrechnung und Entlastung des Landeskirchenamtes  
(VO-JahresRg)**

Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und auf der Basis des Konföderierten Haushaltsrechtes der ev. Kirchen in Niedersachsen (Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 und der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 03. Februar 1982) erlässt der Landeskirchenrat zur Klarstellung des Verfahrens der Feststellung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) und zur Entlastung des Landeskirchenamtes folgende Verordnung:

**§ 1**

**Abschluss der Bücher und Aufstellung der Jahresrechnung**

(§ 10 HhG, § 57 KonfHO)

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt sollen in der Regel nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.
- (2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist alsbald die Jahresrechnung aufzustellen, dieses soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen.

**§ 2**

**Feststellung der Jahresrechnung**

- (1) Die Jahresrechnung der Landeskirchenkasse wird bis Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch das Landeskirchenamt nach den Grundsätzen des konföderierten Haushaltsrechtes sowie den allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Aufstellungsregeln aufgestellt. Dazu gehören Vorschläge über Rücklagenbildungen, die Verwendung eines Überschusses bzw. den Ausgleich eines Defizits.
- (2) Das Landeskirchenamt legt dem Finanzausschuss der Landessynode die vorläufige Jahresrechnung zur Beratung und einer Beschlussempfehlung für den Landeskirchenrat vor.
- (3) Danach legt das Landeskirchenamt die vorläufige Jahresrechnung mit dem Votum des Finanzausschusses dem Landeskirchenrat zur Feststellung vor.
- (4) Der Landeskirchenrat kann Änderungen in der vorläufigen Jahresrechnung und insbesondere in der Ergebnisverwendung beschließen.
- (5) Der Landeskirchenrat stellt die Jahresrechnung fest.

**§ 3**

**Prüfung der Jahresrechnung**

Unmittelbar nach Feststellung der Jahresrechnung durch den Landeskirchenrat wird diese an den mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfer zur Prüfung zugeleitet.

**§ 4**

**Entlastung des Landeskirchenamtes**

- (1) Ergibt die Rechnungsprüfung keine Beanstandungen oder sind solche durch das Landeskirchenamt ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilung der Entlastung abzuschließen. Maßgebend für die Entscheidung der Entlastung ist die Bescheinigung im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

- (2) Die Entlastung erfolgt durch die Landessynode der Landeskirche, in der Regel in der Herbstsynode des Jahres, die auf das Ende des Haushaltsjahres unmittelbar folgt. In diesem Zusammenhang wird die Landessynode über das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres und den Bericht der Rechnungsprüfung vom Landeskirchenamt umfassend informiert.
- (3) Die Entlastung ist dem Landeskirchenamt als der Stelle, die für die Ausführung des Haushaltsplanes und für die Kassen- und Rechnungsführung zuständig ist, zu erteilen.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bückerburg, 19. Oktober 2012

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates